

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzentwurf des Senats aus Drucksache 21/936 wird wie folgt geändert:

Der Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 522, 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1e) wird folgender Punkt eingefügt:

„f) Rettung aus Wassergefahren (Wasserrettung),“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bis zum 28. Juni 2027 stellen die Integrierten Leitstellen sicher, dass die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, über die der Notruf eingeht. Als Kommunikationsmittel werden synchronisierte Sprache und Text, einschließlich Text in Echtzeit im Sinne des Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70, L 212, S. 73), angeboten. Wird darüber hinaus Videotelefonie als Kommunikationsmittel angeboten, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/172 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36, ABl. L 334 vom 27. Dezember 2019, S. 164), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 80) geändert worden ist, für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.'

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
3. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes nach ‚Freiwillige Feuerwehr‘ folgender Satz eingefügt:

‚Ist auch diese nicht vor Ort, liegt die Einsatzleitung bei dem privaten Träger, der unterhalb des Katastrophenfalls eingesetzt wird.‘

4. Nach § 23 werden folgende neue §§ eingefügt:

§ 23a

Einsatz außerhalb des Katastrophenschutzes

Private Träger im Sinne vom § 39 Absatz 4, § 41 dieses Gesetzes können von den Stadtgemeinden auch unterhalb des Katastrophenfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr eingesetzt werden, soweit sie es für erforderlich halten und wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und im Katastrophenschutz mitwirken.

§ 23b

Rechtsstellung der Helfer

Die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes bei Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalls entsprechen denen im Katastrophenfall. Die § 52 bis 54 dieses Gesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 23c

Kostenträger

Die Kosten, die dem privaten Träger durch den Einsatz unterhalb des Katastrophenschutzes entstanden sind, trägt die Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde trifft dafür Vereinbarungen mit den privaten Trägern. ‘

5. Die Teilüberschrift zu Teil 6 wird wie folgt neu gefasst:

‚Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des Deutschen Roten Kreuz e. V., des Malteser Hilfsdienst e. V., der Johanniter Unfall Hilfe e. V. und des Arbeiter-Samariter-Bund e. V.‘.

6. § 52 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr, im Katastrophenschutz, in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuz, des Malteser Hilfsdienst, der Johanniter Unfall Hilfe und des Arbeiter-Samariter-Bund und der Teilnahme an diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.“

7. § 52 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Den ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr, im Katastrophenschutz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuz, des Malteser Hilfsdienst, der Johanniter Unfall Hilfe oder dem Arbeiter-Samariter-Bund wegfallen.“

8. § 52 Absatz 7 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Einsatzdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist.“

9. In § 52 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für den Einsatz privater Träger des Katastrophenschutzes unterhalb des Katastrophenschutzes übernimmt die zuständige Stadtgemeinde sämtliche Erstattungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben.“

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Gefährdungshaftung nach Absatz 1 besteht insbesondere bei Gefahren oder Schäden, die

1. durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder
2. durch den Betrieb von Hafenumschlagsanlagen

entstanden sind. Ausgenommen davon sind Fälle von höherer Gewalt und Einsätze zur Rettung von Menschenleben.

Kostenschuldner im Falle der Nummer 1 ist der Fahrzeughalter.
Kostenschuldner im Falle der Nummer 2 ist der Eigentümer,
Besitzer oder Betreiber der Hafenumschlagsanlage. Mehrere zum
Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Auf Kostenersatz nach Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet
werden, wenn eine Inanspruchnahme nach Lage des Einzelfalles
eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes
öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.'

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.“

Begründung

Zu den Ziffern 1. sowie 3. bis 9.:

Die Änderungsvorschläge entsprechen den Forderungen, die die Fraktion
der CDU in ihrem Antrag aus Drucksache 21/652 vom 2. Juli 2024
(Neufassung der Drucksache 21/635) für einen Gesetzentwurf zur
Gleichstellung aller Hilfeleistungsorganisationen mit der Freiwilligen
Feuerwehr und dem Katastrophenschutz eingebracht hat. Der Antrag wurde
zur Vermeidung einer doppelten Beratung inzwischen zurückgezogen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden in dem Antrag wie folgt
begründet:

„Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., abgekürzt DLRG, ist ein
gemeinnütziger Verein und bildet durch die Mitglieder und Gliederungen
die größte, freiwillige Wasserrettungsorganisation Deutschlands, Europas
und der Welt. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit rund 560 000
freiwilligen Mitgliedern bundesweit. Die DLRG hat sich der Verhinderung
von Ertrinkungsfällen verpflichtet und trägt verantwortlich dazu bei, die
Sicherheit der Menschen im, am und auf dem Wasser sicherzustellen. Zur
Kernaufgabe der DLRG gehören neben der Schwimm- und
Rettungsschwimmbildung auch der Wasserrettungsdienst durch das
Besetzen der entsprechenden Rettungsstationen an den Badeseen. Dazu
gehören auch eine Vielzahl von Sondereinsätzen bei Unglücks- und
Katastrophenfällen sowie bei verschiedenen Großveranstaltungen wie zum
Beispiel der Sail in Bremerhaven. Auch der Arbeiter-Samariter-Bund (kurz:
ASB) leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Er ist mit fast
20 000 Mitgliedern sowie mehr als 1 700 ehren- und hauptamtlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte Hilfs- und
Wohlfahrtsorganisation im Bundesland Bremen. Der ASB Bremen verfolgt
selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige
Zwecke. Gleiches gilt für das Deutsche Rote Kreuz, den Malteser Hilfsdienst
und die Johanniter Unfall Hilfe.

Damit übernehmen die Hilfeleistungsorganisationen wichtige
gesellschaftliche und soziale Aufgaben, wobei die freiwillige und

ehrenamtliche Arbeit nach gemeinsamen Regeln und Werten ausgeführt wird. Besonders zählen Vertrauen und Glaubwürdigkeit sowie gemeinschaftliches und humanitäres Handeln, welches dabei die Grundlage des Umgangs bildet. Da sich die vielen ehrenamtlichen im Hilfs- und Rettungsdienst für die Sache engagieren, dürfen ihnen keine Nachteile im Berufsleben entstehen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Regeln für Freistellung, Lohnfortzahlung und Verdienstausfall sowie für Haftungsfragen des Bremischen Hilfeleistungsgesetz nur für die Freiwillige Feuerwehr und den Katastrophenschutz gelten, für die anderen freiwilligen Helfer aber eben nicht. In Anbetracht der Wichtigkeit und der Wertschätzung der DLRG, des DRK, des Malteser Hilfsdienst, der Johanniter Unfall Hilfe und des ASB sowie für eine Perspektive zur Erhaltung des Ehrenamtes ist dieser Schritt unerlässlich. In anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein und Hessen gab es die dementsprechende Anpassung des Hilfeleistungsgesetzes bereits. Bremen sollte dringend nachziehen.“

Zur Ziffer 2.:

Die Änderungsvorschläge entsprechen den Formulierungen im ursprünglichen Gesetzentwurf des Senats aus Drucksache 21/936 vom 7. Januar 2025 zur Aufnahme einer europäischen Vorgabe zur Regelung der barrierefreien Beantwortung von Notrufen. Die Begründung kann dem Gesetzentwurf entnommen werden.

Zur Ziffer 10.:

Die Änderungsvorschläge entsprechen den Forderungen, die die Fraktion der CDU in ihrem Antrag aus Drucksache 21/44 vom 29. August 2023 für einen Gesetzentwurf zur Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung im Bremischen Hilfeleistungsgesetz eingebracht hat. Die Vorschläge wurden vom Senat und den ihn tragenden Fraktionen in der Bürgerschaftsdebatte vom 14. Dezember 2023 zwar inhaltlich begrüßt, jedoch wurde der Antrag mit der Mehrheit der Regierungsfaktionen mit Verweis auf eine unmittelbar bevorstehende „umfassende Novelle“ des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes abgelehnt. Es bleibt festzustellen, dass diese „umfassende Novelle“ auch über ein Jahr nach dieser Zusicherung noch immer nicht vorliegt. Mit der Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung kann jedoch nicht länger gewartet werden, wenn Risiken für die kommunalen Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vermieden werden sollen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden in dem Antrag wie folgt begründet:

„Aufgrund einer fehlenden Regelung für die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung im Bremischen Hilfeleistungsgesetz für Gefahren- oder Schadensfälle, die sich aus dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Hafenumschlagsanlagen ergeben, ist es

bislang nicht möglich, die Einsatzkosten der öffentlichen Feuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für entsprechende Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätze von den jeweiligen Fahrzeughaltern, Eigentümern, Besitzern oder Betreibern zurückzufordern, sofern diese nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht worden sind. Ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sind jedoch nachträglich häufig schwer nachzuweisen.

Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die Feuerwehr Bremerhaven die Kosten für die Großeinsätze in Höhe von rund 500 000 Euro infolge der Havarie auf der ‚MS Maersk Karachi‘ am 14. Mai 2015 überwiegend selbst und in Höhe von rund 650 000 Euro infolge des Brandes auf der ‚MS Lascombes‘ am 1. April 2022 vollständig selbst tragen musste. Da Kosten in dieser Höhe nicht aus dem im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremerhaven veranschlagten Budget für die Feuerwehr finanziert werden konnten, waren dafür Nachbewilligungen des Haushaltsgesetzgebers notwendig, die den städtischen Haushalt nicht unerheblich belasten. Ähnliche Konstellationen sind auch für die Feuerwehr und den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen denkbar.

Doch nicht nur aus Kosten-, sondern auch Gerechtigkeitsgründen sollte das Verursacherprinzip bei Schadensfällen wie solchen stärker zur Geltung kommen. Wer den Nutzen aus dem Betrieb einer Anlage oder eines Fahrzeugs zieht, von dem eine erhöhte betriebsbedingte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, sollte im Schadensfall auch für die Einsatzkosten aufkommen. Vergleichbare Fälle einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung gibt es beispielsweise beim Betrieb eines Kfz oder – im Falle des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes – für Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind und bei denen im Schadensfall die Freisetzung von Stoffen mit besonderem Gefahrenpotenzial droht (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Bremisches Hilfeleistungsgesetz). In der Regel wird es sich hierbei um Industrieanlagen oder Lagerstätten handeln.

Für die Halter von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge sowie die Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Hafenumschlagsanlage soll mit diesem Gesetzentwurf ein vergleichbarer spezialgesetzlicher Gefährdungshaftungstatbestand geschaffen werden, um im Gefahren- oder Schadensfall eine Haftung für die Einsatzkosten der Feuerwehr zu begründen. In allen anderen Küstenländern gibt es entsprechende gesetzliche Regelungen zur Gefährdungshaftung für die Halter von Fahrzeugen. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dies auf und bezieht dabei auch Umschlagsanlagen in den Häfen mit ein. Diese sind von den Regelungen in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Bremisches Hilfeleistungsgesetz bislang nicht mit hinreichender Sicherheit umfasst, ihre Einbeziehung ist aber, auch aufgrund der Erfahrung bei der Havarie auf der ‚MS Maersk Karachi‘, sachlich geboten. Für alle hier genannten Tatbestände der Gefährdungshaftung wird eine

Ausnahmeregelung für Einsätze zur Rettung von Menschenleben sowie eine Billigkeitsregelung zur Verhinderung unverhältnismäßiger Härten vorgesehen.“

Marco Lübke, Thorsten Raschen, Frank Imhoff und Fraktion der CDU